

Gesetz vom 04. Juni 2020, mit dem das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBL. Nr. 37/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird bei der Nummerierung des zweiten Absatzes die Zahl „(3)“ durch die Zahl „(2)“ und das Zitat „BGBL. I Nr. 136/2017,“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 23/2020“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „eigenberechtigte“ durch das Wort „entscheidungsfähige“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „eigenberechtigt“ durch das Wort „entscheidungsfähig“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 wird das Zitat „BGBL. I Nr. 151/2017“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 23/2020“ ersetzt.

5. In § 24 Abs. 1 wird nach dem Zitat „BGBL. I Nr. 136/2017“ die Wortfolge „, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 23/2020,“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die nachstehenden Verweise auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz beziehen sich auf die im ersten Satz genannte Fassung.“

6. In § 24 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Im Übrigen sind die“ das Zitat „§§ 1 Abs. 2 Z 16, 3, 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 1 Abs. 2 Z 16, §§ 3, 4, 5a“ sowie die Wortfolge „auch das Amt der Burgenländischen Landesregierung“ durch die Wortfolge „die Burgenländische Landesregierung“ ersetzt.

7. § 24a lautet:

„§ 24a

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73;
2. Richtlinie 2018/843/EU zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43.“

8. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und 3 sowie § 24a in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Mit der letzten Novelle zum Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz, kundgemacht mit LGBL Nr. 29/2018, wurde die Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. „4. Geldwäscherichtlinie“) vollständig umgesetzt.

Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, hat der Bund in Umsetzung der Richtlinie 2018/843/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sog. „5. Geldwäscherichtlinie“) ua. das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz novelliert. Weitere Änderungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes erfolgten mit dem Finanz-Organisationsreformgesetz - FORG, BGBl. I Nr. 104/2019, sowie mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020. Das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz verweist auf dieses Bundesgesetz.

Ziel:

Anlass und vorrangiges Ziel der Novelle ist die erforderliche Anpassung eines Verweises zur Sicherstellung der Umsetzung der Richtlinie 2018/843/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sog. „5. Geldwäscherichtlinie“).

Lösung:

Da das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz verweist, ist dessen Zitierung anzupassen, um notwendigen inhaltliche Regelungen (im Zusammenhang mit der 5. Geldwäsche-Richtlinie und dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020) zu übernehmen.

Weiters erfolgt eine terminologische Anpassung im Hinblick auf den Entfall des Begriffes „Eigenberechtigung“ mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017, sowie Anpassung der statischen Verweise auf die Bundesabgabenordnung und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Finanzielle Auswirkungen:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen, die auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben zwingend zu normieren sind, schaffen zusätzliche Verpflichtungen der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und eine verstärkte Pflicht zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die aber im Vergleich zur letzten Novelle keinen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Seit der Anordnung der Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes ist keine einzige Beschwerde eingelangt. Daher sollte der voraussichtliche zusätzliche finanzielle Mehraufwand für den Bund weiterhin vernachlässigbar sein.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Landesgesetz dient der Sicherstellung der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2018/843/EU vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018, S 43 (CELEX Nr. 32018L0843).

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu keinen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima führen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen, da in § 24 eine Mitwirkung von Bundesorganen und die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes des Bundes (Bundesfinanzgericht) im Sinne von Art. 131 Abs. 5 B-VG vorgesehen ist.

Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 2/1999.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt hauptsächlich unionsrechtliche Vorgaben um und nimmt darüber hinaus bloß begriffliche Anpassungen vor, daher ist keine technische Notifizierung nach der Richtlinie 2015/1535/EU erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der letzten Novelle zum Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz, kundgemacht mit LGBL. Nr. 29/2018, wurde die Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. „4. Geldwäscherichtlinie“) vollständig umgesetzt.

Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, hat der Bund in Umsetzung der Richtlinie 2018/843/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sog. „5. Geldwäscherichtlinie“) ua. das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG, novelliert. Mit Inkrafttreten zum 10. November 2020 wurde ein § 5a eingefügt. Zudem wurden ua. die im § 3 WiEReG geregelten Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer, die Regelungen des § 7 WiEReG betreffend Vorschriften für die Führung des Registers durch die Bundesanstalt Statistik Österreich, die Regelungen über die behördliche Einsicht im § 12 WiEReG, die behördliche Aufsicht (§ 14 WiEReG), die Strafbestimmungen und die Zwangsstrafen (§§ 15 und 16 WiEReG) geändert, auf die in § 24 Abs. 3 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz verwiesen wird. Weitere Änderungen des WiEReG erfolgten mit dem Finanz-Organisationsreformgesetz - FORG, BGBl. I Nr. 104/2019, sowie mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, mit dem eine Unterbrechung der Fristen für die Meldung von Daten sowie für die Unterbrechung und Verhängung von Zwangsstrafen angeordnet wurde.

Die Verweise des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz auf das WiEReG sind anzupassen, um die notwendigen inhaltlichen Regelungen zu übernehmen.

Anlass und vorrangiges Ziel der Novelle ist daher - insbesondere auch in Anbetracht des noch laufenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2018/0003 betreffend die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie - die Gewährleistung einer vollständigen Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie.

Weiters erfolgt eine terminologische Anpassung im Hinblick auf den Entfall des Begriffes „Eigenberechtigung“ mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2017.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Neben der Beseitigung eines legistischen Versehens bei der durch LGBL. Nr. 29/2018 erfolgten Nummerierung der Absätze erfolgt hier die Aktualisierung des Verweises auf die letzte Änderung der BAO.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 3):

Auf Grund der Änderungen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, BGBl. I Nr. 59/2017, ist der Begriff „eigenberechtigt“ anzupassen.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 2):

Auch hier erfolgt eine begriffliche Anpassung wegen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes.

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 2):

Der statische Verweis auf das ASVG wird aktualisiert.

Zu Z 5 (§ 24 Abs. 1):

Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, hat der Bund in Umsetzung der Richtlinie 2018/843/EU („5. Geldwäscherichtlinie“) ua. das WiEReG novelliert. Eine weitere Änderung erfolgte mit BGBl. I Nr. 104/2019. Da das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz auf das WiEReG verweist, ist dessen Zitierung anzupassen. Durch das Einfügen des letzten Satzes wird sichergestellt, dass es sich auch bei den übrigen Verweisen auf dieses Bundesgesetz um statische Verweise handelt.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 3):

Mit BGBl. I Nr. 62/2019 wurde das WiEReG novelliert und - mit Inkrafttreten zum 10. November 2020 - ein § 5a, der gemäß seinem Abs. 1 Z 2 lit. e auch für auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds relevant ist, eingefügt. Zur Klarstellung wird ein Verweis auf § 5a WiEReG ergänzt.

Zudem wird die Bestimmung über den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen begrifflich angepasst.

Zu Z 7 (§ 24a):

In der Bestimmung über die Umsetzung von Unionsrecht wird nun auch auf die 5. Geldwäscherichtlinie hingewiesen und deren Titel Richtlinie 2018/843/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, aufgenommen.

Zwecks Übersichtlichkeit wurde im Zuge dieser Ergänzung der gesamte Paragraph neu gefasst.

Zu Z 8 (§ 27):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.